VERORDNUNG (EWG) Nr. 2098/68 DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 hinsichtlich der von den Niederlanden im Handel mit bestimmten Milcherzeugnissen angewandten Ausgleichsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 [2] kauft die niederländische Interventionsstelle ab 1. Januar 1969 die Butter zu einem Interventionspreis, der um einen Berichtigungsbetrag vermindert wird. Unter diesen Umständen müssen die Niederlande gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 im Handel Ausgleichsbeträge erheben und gewähren, um die Auswirkung des Berichtigungsbetrags aufzuheben.

Es ist erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Grundregeln zum Ausgleich der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden [3], zu ändern, indem für die Niederlande die gegenwärtig für Deutschland geltenden Bestimmungen zugrunde gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Text des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 wird durch folgende Fassung ersetzt :

„a) von Butter und den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Erzeugnissen gewähren Deutschland und die Niederlande Berichtigungsbeträge" ;

(2) Der Text des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 wird durch folgende Fassung ersetzt :

„a) der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse erheben Deutschland und die Niederlande Berichtigungsbeträge".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

---

(1) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 178 vom 25. 7. 1968, S. 6.